



Gemeinde Kammeltal

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Zum 01. November 2015 tritt ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft, das die 16 Landesmeldegesetze ablöst. Das Bundesmeldegesetz bringt einige neue gesetzliche Vorgaben mit sich. Die wichtigsten Neuerungen bringen vor allem die Wohnungsgeberbestätigung und die Verlängerung der Anmeldefristen mit sich.

Wohnungsgeberbestätigung

Ab dem 01.11.2015 hat der Meldepflichtige bei der An- und Ummeldung sowie bei der Abmeldung ins Ausland eine schriftliche Bestätigung des Vermieters vorzulegen. Darin soll der Wohnungsgeber den Ein- bzw. Auszug bestätigen.

Unbedingt in der Bestätigung enthalten sein soll:

- der Name und die Anschrift des Vermieters
- die Information, ob es sich um einen Ein- oder Auszug handelt.
- die Anschrift der Wohnung
- und die Namen der Mieter (bei Familien jede einzelne Person)

Bei Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

Das amtliche Formular zum Ausdrucken für die Bestätigung des Wohnungsgebers finden Sie auf der nächsten Seite. Es liegt ab sofort auch im Rathaus der Gemeinde Kammeltal, Burgauer Str. 12, 89358 Kammeltal, Zi. 102, zur Abholung bereit.

Verlängerung der Meldepflicht

Bisher bestand die Pflicht, sich innerhalb einer Woche ab dem Bezug einer Wohnung beim Einwohnermeldeamt anzumelden. Ab dem 01.11.2015 beträgt die Meldepflicht bei Bezug einer Wohnung **zwei Wochen**. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht möglich.

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Anmeldepflicht am neuen Wohnort.

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug ins Ausland. Auch hier beträgt die neue Meldefrist zwei Wochen.

Hier muss künftig die genaue Wegzugsadresse im Ausland angegeben werden.

Die Abmeldung ist frühestens **eine Woche** vor dem Wegzug ins Ausland möglich.

Kurzaufenthalt in einer Wohnung bis zu 3 Monaten

Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu **3 Monaten** in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden. (Besuche aus dem Ausland).

Besucherregelung

Wer im Inland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu **6 Monate** in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.

Bei Fragen zum neuen Bundesmeldegesetz steht Ihnen das Einwohnermeldeamt unter der Telefonnummer 08223 / 4006-17 gerne zur Verfügung.

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder

Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ / Ort: _____

Straße / Hausnummer /

Adressierungszusätze: _____

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname / Vorname oder

Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ / Ort: _____

Straße / Hausnummer /

Adressierungszusätze: _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

PLZ / Ort: _____

89358 Kammeltal

Straße und Hausnummer:

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder

Wohnungsnummer): _____

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____

Datum Ein-/Auszug

folgende Person/en

eingezogen:

ausgezogen:

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname: _____

Vorname: _____

weitere Personen siehe Rückseite.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** *oder* des **Wohnungseigentümers**